



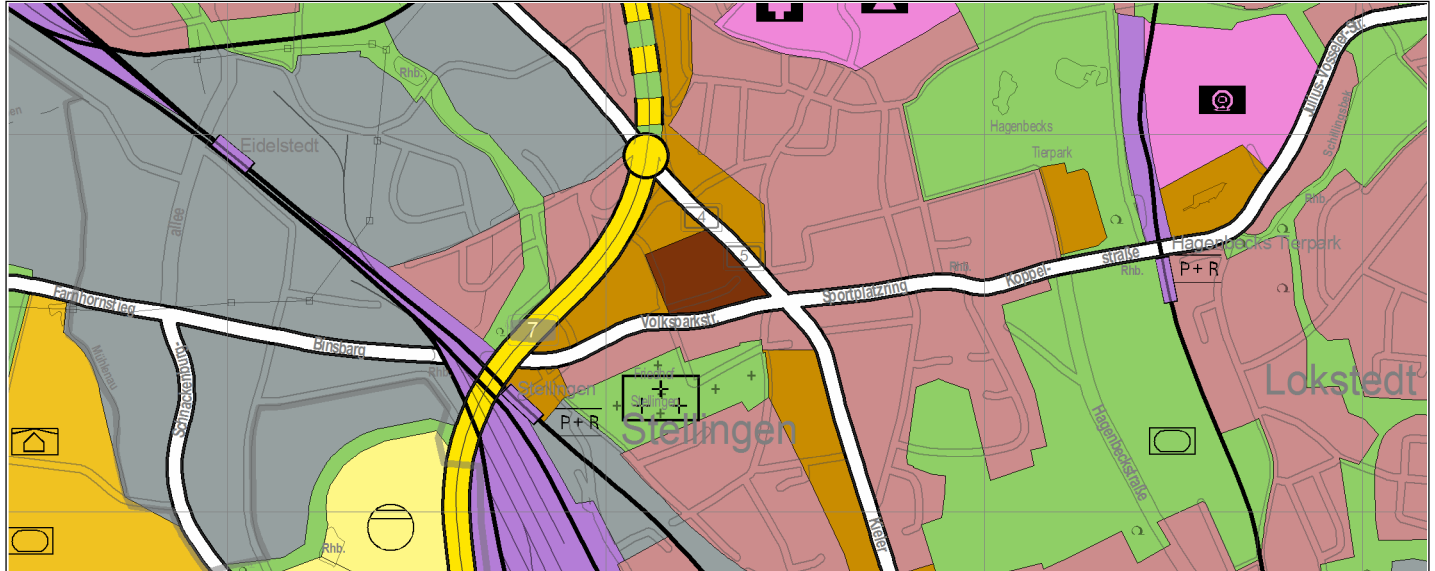
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

157. Flächennutzungsplanänderung F02/15

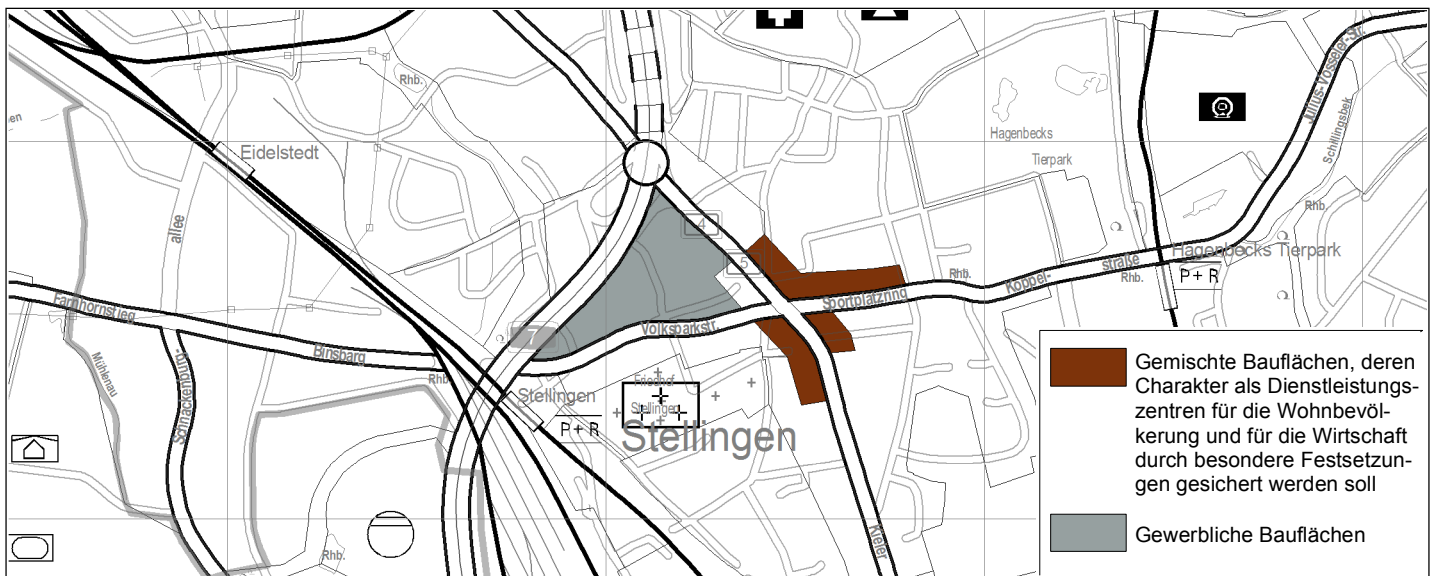
M 1 : 20 000

Mischnutzungen und Gewerbe an der
Kieler Straße in Stellingen

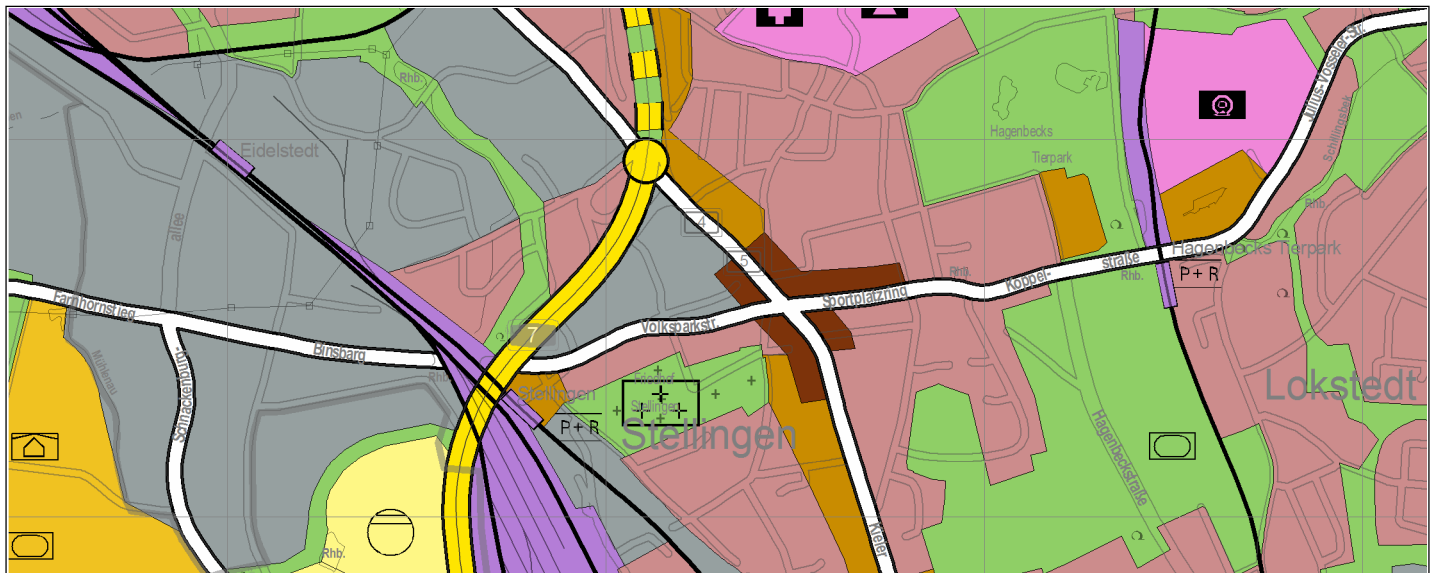
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



**Einhundertsiebenundfünfzigste Änderung
des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Mischnutzungen und Gewerbe an der Kieler Straße in Stellingen –**

Vom 23. Januar 2018

(HmbGVBl. S. 29)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird geändert. Der Geltungsbereich wird von der Bundesautobahn A7, der Volksparkstraße und der Kieler Straße begrenzt. Weitere Teilflächen schließen sich im Kreuzungsbereich Volksparkstraße/Sportplatzring und Kieler Straße an. Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Stellingen (F02/15 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321).

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kosten-

frei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Begründung
zur Änderung des Flächennutzungsplans
(Mischnutzungen und Gewerbe an der Kieler Straße in Stellingen)**

1. Anlass und Ziel der Planung

Der überwiegende Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird von der Bundesautobahn A7, der Volkspark- und der Kieler Straße begrenzt. Weitere Teilflächen schließen sich im Kreuzungsbereich Volksparkstraße/Sportplatzring und Kieler Straße an.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen nördlich der Volksparkstraße gewerbliche Nutzungen für insbesondere produzierendes und verarbeitendes Gewerbe planerisch gesichert und das Stadtteilzentrum Stellingen entsprechend seiner aktuellen und künftigen Lage im Kreuzungsbereich Volksparkstraße/Sportplatzring/Kieler Straße dargestellt werden.

Auf Grund der gut erschlossenen Lage mit Nähe zur Bundesautobahn A7 mit der Autobahnanschlussstelle Hamburg-Stellingen und den Hauptverkehrsstraßen Kieler Straße und Volksparkstraße sowie auf Grund seiner gewerblichen Vorprägung eignet sich der westliche Änderungsbereich gut als gewerblicher Standort. Die bisherige planerische Zielsetzung einer Durchmischung mit Wohnnutzung wird hier nicht weiter verfolgt. Der Standort eignet sich auf Grund der vorhandenen Verkehrslärmbelastung durch die Kieler Straße und die Bundesautobahn A7 sowie wegen der Fluglärmbelastung nicht für eine Wohnnutzung.

Das Stadtteilzentrum Stellingen hat sich im Kreuzungsbereich Volksparkstraße/Sportplatzring/Kieler Straße entwickelt. Das am 16. Dezember 2010 durch die Bezirksversammlung Eimsbüttel beschlossene Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für den Bezirk Eimsbüttel stellt den zentralen Versorgungsbereich des Stadtteilzentrums Stellingen entsprechend in diesem Kreuzungsbereich dar. Der Standort soll beibehalten und möglichst in seiner Entwicklung gestärkt werden. Die Entwicklung eines neuen Standortes für das Stadtteilzentrum wird daher nicht weiter verfolgt.

2. Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der 157. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F02/15 vom 15. Juli 2016 (Amtl. Anz. S. 1349) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Stellingen 67 und die öffentliche Auslegung haben nach den Bekanntmachungen vom 30. Oktober 2014 und 15. Juli 2016 (Amtl. Anz. 2014 S. 2119, 2016 S. 1445) stattgefunden.

3. Bisheriger Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt bisher im Änderungsbereich „Gemischte Bauflächen“, „Wohnbauflächen“ und „Gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll“ dar.

An der Nordwestgrenze des Änderungsbereichs verläuft die Bundesautobahn A7 mit der Anschlussstelle Hamburg-Stellingen, hervorgehoben als „Autobahn oder autobahn-ähnliche Straße mit Anschlussstelle“. In Nord-Süd-Richtung verläuft die Kieler Straße, in Ost-West-Richtung der Straßenzug Volksparkstraße – Sportplatzring. Die Straßen sind als „sonstige Hauptverkehrsstraßen“ hervorgehoben.

Folgende weitere Informationen können dem Beiblatt „Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“ entnommen werden:

Bauschutzbereich: Das Plangebiet liegt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 699), zuletzt geändert am 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1548), im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Hamburg Airport.

Fluglärmschutzbereich: Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2551) wurde durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hamburg (Fluglärmschutzverordnung Hamburg) vom 21. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 77), geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 251), in Landesrecht umgesetzt. Der nördliche Randbereich des Plangebiets liegt gemäß der Fluglärmschutzverordnung in der Tag-Schutzzone 2 sowie in der Nacht-Schutzzone.

Siedlungsbeschränkungsbereich: Ergänzend zu den Bestimmungen des § 5 FluLärmG ist in Hamburg der Senatsbeschluss zur Siedlungsplanung im fluglärmbelasteten Bereich des Flughafens Hamburg vom 23. September 1996 zu beachten. Der größte Teil des Plangebiets liegt im Siedlungsbeschränkungsbereich 2.

Geplantes Wasserschutzbereich: Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzbereiches Stellingen-Süd. Das Wasserschutzbereich ist noch nicht festgestellt.

4. Inhalt des geänderten Flächennutzungsplans

Im westlichen Änderungsbereich erfolgt die Änderung von „Gemischten Bauflächen“ und „Gemischten Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll“, in „Gewerbliche Bauflächen“.

Im Kreuzungsbereich Volksparkstraße/Sportplatzring/Kieler Straße wird die Darstellung von „Gemischten Bauflächen“ und „Wohnbauflächen“ in „Gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll“, geändert.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 15,2 ha.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Der westliche Änderungsbereich ist auf Grund der Nähe zur Autobahn und zur Kieler Straße und der damit verbundenen guten Erschließung gut als Gewerbestandort geeignet und kann zu einer Verbesserung des Gewerbeflächenangebots im Bezirk Eimsbüttel beitragen.

Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Bezirks Eimsbüttel werden zudem für die Gewerbezone Stellingen Süd/Langenfelde, der das Plangebiet zuzuordnen ist, folgende Ziele formuliert, deren Erreichung durch die Darstellung der Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ unterstützt wird:

- Sicherung und Stärkung der vorhandenen Gewerbeflächen und Gewerbehöfe, z.B. durch Anpassung des Planrechts,
- Stärkung der vorhandenen Betriebe,
- Etablierung gewerblicher Nutzungen an der lärmbelasteten Kieler Straße.

Wegen der vorhandenen Lärmimmissionen kommt die Fläche für eine Wohnnutzung nicht in Frage.

Die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehene Darstellung des Stadtteilzentrums Stellingen im Kreuzungsbereich Volksparkstraße/Sportplatzring/Kieler Straße entspricht sowohl dem Bestand als auch dem im Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für den Bezirk Eimsbüttel vorgesehenen Standort.

Bei Verzicht auf eine Änderung des Flächennutzungsplans – Nullvariante – wären die Sicherungen der gewerblichen Baufläche an der Autobahn und des Stadtteilzentrums Stellingen nicht möglich.

6. Umweltbericht

6.1 Inhalt der Planänderung

Im westlichen Änderungsbereich erfolgt die Änderung von „Gemischten Bauflächen“ und „Gemischten Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll“ in „Gewerbliche Bauflächen“.

Im Kreuzungsbereich Volksparkstraße/Sportplatzring/Kieler Straße wird die Darstellung von „Gemischten Bauflächen“ und „Wohnbauflächen“ in „Gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll“ geändert.

6.2 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Von Bedeutung sind insbesondere die Ziele des Landschaftsprogramms, das für das Plangebiet insbesondere folgende Entwicklungsziele formuliert:

- Vorrangige Wiederherstellung von Mindestqualitäten von Boden, Wasser, Klima/Luft.
- Dazu gehören u.a.: Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes, aktiver Bodenschutz bei Einzelvorhaben, Reduzierung von Umweltbelastungen (insbes. Luft und Lärm), ausreichende Durchgrünung der Gebiete, Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung, Anlage und Erhalt eines Vegetationsverbundes entlang der Verkehrswege, Aufwertung vorhandener Freiflächen und Grünverbindungen.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet und seine Umgebung werden durch Straßenverkehrslärm beeinträchtigt, der insbesondere vom Verkehr der Autobahn A7, der Kieler Straße und der Volksparkstraße ausgeht. Besonders betroffen ist der Kreuzungsbereich Kieler Straße/Volksparkstraße/Sportplatzring. Auf Grund der Verkehrsbelastungen sind Auswirkungen auf die Luftqualität im Plangebiet nicht auszuschließen. Eine weitere Belastung erfolgt durch den Fluglärm.

Auf Grund seiner Lage im Stadtraum hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die Erholung und das Stadt- und Landschaftsbild. Aus dem Kreuzungsbereich führt eine Grünverbindung über die Melanchthonstraße und Johann-

Wenth-Straße über den Friedhof Stellingen zur westlich gelegenen Schnellbahn-Station Stellingen. Nördlich der Straße Sportplatzring befinden sich die „Kampfbahn Stellingen“ und zwei weitere Sportplätze.

Die vorhandenen Straßenbäume insbesondere entlang der Volksparkstraße, der Alten Volksparkstraße und der Straße Kamerbalken innerhalb der „Gewerblichen Bauflächen“ tragen zur Gliederung und Belebung des Ortsbildes bei. Neben den genannten Straßenbäumen setzt sich der Baum- und Gehölzbestand aus Einzelbäumen und Baumgruppen im Bereich der privaten Grünflächen sowie flächenhaften Beständen entlang der Autobahn zusammen.

Die Lage Hamburgs in der norddeutschen Tiefebene bewirkt grundsätzlich eine gute Durchlüftung des Stadtgebietes. Eine Kaltluftleitbahn und die Grünflächen entlang der Autobahntrasse mit stadtklimatischer Bedeutung haben insgesamt eine Funktion als Entlastungsraum für das Schutzgut Luft. Dementsprechend wird den Gehölzen entlang der Autobahn in der „Stadtklimatische(n) Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm“ eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung zugemessen; die bioklimatische Situation im Plangebiet wird für die Bereiche beiderseits der Kieler Straße, nördlich der Straßen „Alte Volksparkstraße“ und „Dörpkamp“ als „weniger günstig“, in den übrigen Teilen überwiegend jedoch als „günstig“ eingestuft.

Auf Grund der Lage in der Stadtlandschaft ist davon auszugehen, dass natürlich gewachsene Böden im Plangebiet nicht mehr vorhanden sind.

Der Versiegelungsgrad wird überwiegend zwischen 70 und 100 Prozent angegeben, lediglich in den Bereichen Kamerbalken/Alte Volksparkstraße und im Böschungsbereich an der Autobahn ist die Bodenversiegelung geringer.

Schutzwürdige Böden kommen im Änderungsbereich nicht vor.

Im Plangebiet sind keine Flächen vorhanden, die im Beiblatt „Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“ zum Flächennutzungsplan als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, gekennzeichnet werden müssen.

Das Plangebiet ist von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Oberflächengewässer und grundwasserbeeinflusste Bereiche sind nicht vorhanden. Auf Grund des überwiegend hohen Versiegelungsgrades ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildungsrate gering ist.

Die Bedeutung des Plangebietes für die Fauna ist gering; gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso sind Schutzgebiete nach europäischem und nationalem Recht sowie FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete von der Planänderung nicht betroffen.

Im Plangebiet ist ein verbreitetes, häufiges vorkommendes Tierartenspektrum zu erwarten, das an städtische Bedingungen angepasst ist.

Vorkommen streng geschützter und besonders geschützter Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Besonders schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Die Änderung der Darstellung erfolgt bestandsgemäß, sodass sich der Umweltzustand durch die veränderte Darstellung nicht wesentlich verändern wird. Daher ergeben sich auch für die Schutzgüter nur geringe Veränderungen. Die Änderung der Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gemischten Bauflächen“ in „Gewerbliche Bauflächen“ und „Gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll“ würde theoretisch eine intensivere Flächennutzung ermöglichen. Auf Grund des im Plangebiet bereits vorhandenen hohen Versiegelungsgrades ist aber keine weitere Beeinträchtigung des Umweltzustandes zu erwarten. Eine Ausnahme bilden die Sportflächen nördlich der Straße Sportplatzring, die im Zuge der Realisierung der Planung überbaut werden sollen. Diese Flächen besitzen allerdings keine besondere ökologische Wertigkeit, sodass bei einem Verlust keine wesentlichen Einflüsse auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Darstellung der „Gewerblichen Bauflächen“ ermöglicht zukünftig eine intensivere gewerbliche Nutzung dieses Bereichs. Dadurch könnte es zu Lärm- und Luftschadstoffemissionen kommen. Eine dichtere Bebauung könnte zum Verlust einzelner Bäume und Gehölze führen, der dann auch entsprechende Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren hätte.

Für die Wohngebäude im Bereich Kamerbalken/Alte Volksparkstraße/Binsbarg sind keine Veränderungen geplant. Ihre Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ erfolgt lediglich, weil die Größe dieses Wohngebiets unterhalb des Schwellenwerts des Flächennutzungsplans (unter 3 ha) liegt.

Ein Verzicht auf die Planänderung hätte ebenso keinen Einfluss auf den Umweltzustand.

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen, die mit der Verwirklichung der Planung verbunden sind, so weit wie möglich zu vermindern.

Hier sind in erster Linie geeignete Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr zu nennen.

Zusätzlich ist die bestehende Wohnbebauung, die sich innerhalb der zukünftig als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellten Fläche befindet, durch bauliche und betriebliche Maßnahmen vor dem Gewerbelärm zu schützen. Dies trifft auch auf die benachbarte Wohnbebauung an der Volksparkstraße und der Kieler Straße zu. Diese Wohnnutzungen müssen außerdem vor möglichen Luftschadstoff- und Geruchsemissionen durch gewerbliche Nutzungen geschützt werden.

Weitere Maßnahmen könnten sein: Erhaltung von Gehölzen, Begrünung von Wänden und Dächern von Gebäuden, Festsetzung von Anpflanzgebieten von Bäumen und Sträuchern sowie die Neupflanzung von Bäumen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind verschiedene Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu prüfen. Ziel soll sein, die Einleitung in Siele möglichst zu vermeiden und das Niederschlagswasser dem Wasserhaushalt wieder zuzuführen.

Der Umfang von möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (standortbezogen)

Auf Grund der gewerblichen Vorprägung und der gut erschlossenen Lage mit Anbindung an die Autobahn sind die

vorgesehene „Gewerbliche Bauflächen“ sehr gut als gewerblicher Standort geeignet. Die im Bestand vorhandenen gewerblichen Nutzungen werden planungsrechtlich gesichert, sodass keine Standortalternativen vorhanden sind. Eine Ausweitung der Wohnnutzung ist hier auf Grund der vorhandenen Lärmbelastung durch Flug- und Straßenverkehrslärm nicht möglich.

Die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehene Darstellung des Stadtteilzentrums Stellingen im Kreuzungsbereich Volksparkstraße/Sportplatzring/Kieler Straße entspricht sowohl dem Bestand als auch dem im Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für den Bezirk Eimsbüttel vorgesehenen Standort. Insofern ist keine Alternative vorhanden.

6.7 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Informationen liegen vor. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.8 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie weiterer untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

6.9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Durch die Planänderung werden sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben, da sich die geänderten Darstellungen überwiegend am Bestand orientieren. Die Wohnnutzungen östlich der Kieler Straße und südlich Alte Volksparkstraße/Volksparkstraße sowie innerhalb der Gewerblichen Baufläche müssen in den folgenden Planungsschritten vor Gewerbelärm sowie Luftschadstoff- und Geruchsemissionen geschützt werden. Entsprechendes gilt für den Schutz vor Straßenverkehrslärm auch für die Wohnungen im genannten Kreuzungsbereich.

7. Abwägungsergebnis

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen nördlich der Volksparkstraße gewerbliche Nutzungen für insbesondere produzierendes und verarbeitendes Gewerbe planerisch gesichert werden, für eine Durchmischung mit Wohnnutzung eignet sich der Standort auf Grund der vorhandenen Verkehrslärmbelastung durch die Kieler Straße und die Bundesautobahn A7 sowie auf Grund der Fluglärmbelastung nicht. Damit wird auch den Zielsetzungen des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts des Bezirks Eimsbüttel entsprochen.

Der Standort des Stadtteilzentrums Stellingen im Kreuzungsbereich Volksparkstraße/Sportplatzring/Kieler Straße soll entsprechend dem Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für den Bezirk Eimsbüttel beibehalten und möglichst in seiner Entwicklung gestärkt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird keine wesentlichen Umweltauswirkungen haben.